



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über
den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft und Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.10.2016,
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.06.2017,
veröffentlicht am 30.06.2017*

§ 1

Praktische Ausbildung

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ³Die praktische Ausbildung ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, werden unter der Bedingung zugelassen, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung zum Ablauf des zweiten Studienseesters.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft